



Editorial

Justitia ohne Schwert

»Sich darüber einig zu sein, daß sich das seit über einhundert Jahren geltende Erbrecht grundsätzlich bewährt habe«, stellten die Justizminister der Bundesländer auf ihrer 82. Konferenz im Mai diesen Jahres in Halle fest. »Es sollten jedoch einzelne Regelungen aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen gegebenenfalls modifiziert werden.«

Der forensisch Tätige, der dies liest, muß sich Gedanken darüber machen, was denn an dem in sich stimmigen Deutschen Erbrecht »gegebenenfalls geändert werden müsse«, um den gesellschaftlichen Veränderungen gerecht zu werden. Eine einschneidende gesellschaftliche Veränderung hat das Erbrecht unter Mithilfe der Gerichte ohne Schaden zu nehmen gemeistert, nämlich das Bedenken der Geliebten in einer letztwilligen Verfügung. Schranken- und tabulos wie sich unsere Gesellschaft gibt, müßte die Nichtigkeit der Erbeinsetzung ausschließlich als Belohnung für sexuelle Hingabe fallen (vgl. BGHZ 52, 17, 18 ff.). Auch müßte der Geliebten das gleiche Steuerprivileg wie das der Nochehefrau eingeräumt werden. Auch wenn die Gedankenspiele derzeit so weit nicht gehen, wird immerhin schon diskutiert, wie man die Partner kinderloser nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften vor den Pflichtteilsansprüchen der Eltern ihrer Partner bewahren kann. Ein Testament ist hierfür nicht geeignet, weil es den 50 % des Nachlasses erfassenden elterlichen Pflichtteilsanspruch nicht beseitigt. Wenn die Partner als einfachste Lösung die Ehe scheuen, müssen sie diesen Nachteil hinnehmen. Hiergegen kann eingewendet werden, daß es in der Europäischen Union Mitgliedsstaaten gibt, in denen der in einer gefestigten nichtehelichen Lebensgemeinschaft überlebende Partner ein gesetzliches Pflichtteilsrecht oder gar ein gesetzliches Erbrecht haben, wie z.B. im Kosovo. Damit stellt sich die Frage, ob wirklich alles europaweit vereinheitlicht werden muß oder ob man nicht wie in den USA jeden Staat nach seiner Fassung »selig« werden lassen sollte, wenn nur die Erbnachweise europaweit gegenseitig anerkannt und in ihnen die landesrechtlichen Besonderheiten auf das jeweilige Land beschränkt bleiben.

Änderungsbedarf gibt es unabhängig vom gesellschaftlichen Wandel:

Dringend zu ändern, ist die Art der Honorierung von Pflegeleistungen zu Gunsten des Erblassers, von der bis jetzt nur Abkömmlinge des Erblassers profitieren, aber bei-

spielsweise nicht Geschwister oder Schwiegerkinder. Diese von Anfang an im Erbrecht bestehende Lücke wurde bereits vor Jahren erkannt aber mit § 2057a Abs 1 BGB nur unzureichend geschlossen. Zugegebenermaßen ist eine sachgerechte Lösung dieses Mankos extrem schwierig. Das zeigt sich auch darin, daß der Bundestag bei der letzten Novelle des Erb- und Verjährungsrechts vor den » Folgeproblemen und Abgrenzungsfragen« einer weiter gefaßten Regelung zurückschreckte und ihrerwegen die dringend erforderliche, durchgreifende Änderung dieser Vorschrift nicht beschloß.

Eher ein Randproblem stellt die kontroverse Diskussion über ausgleichspflichtige Vorwegempfähge und die Anrechnungen auf den Pflichtteil dar.

Feinsinnig unterscheidet das Erbrecht (§ 2050 BGB) bei den Vorwegempfähgen zwischen Ausstattungen, Zuschüssen als Einkünfte und zur Ausbildung und »anderen Zuwendungen«. Ausgleichspflichtig sind Ausstattungen und Zuschüsse; die »anderen Zuwendungen« jedoch nur, wenn dies der künftige Erblasser bei der Zuwendung so bestimmt hat. Eine nachträgliche einseitige Änderung ist nicht möglich.

Die Anrechnung einer Zuwendung auf den Pflichtteil erfolgt nur, wenn dies der Erblasser bei der Hingabe bestimmt hat. Hat er das unterlassen, kann es auch in diesem Fall nachträglich nicht mehr korrigiert werden.

Wegen des »Vertrauensschutzes des Erben« lehnte es der Bundestag bei der letzten Reform unverständlicher Weise ab, in beiden Fällen die Möglichkeit einer nachträglichen Bestimmung der Anrechnung in das Gesetz aufzunehmen. Dabei hat er augenscheinlich den »Vertrauensschutz des Erblassers« außer Acht gelassen. Gerade in unseren wirtschaftlich unsicheren Zeiten, in denen Vermögen sehr schnell abschmelzen können, erscheint es erforderlich, dem Erblasser diese Korrekturmöglichkeit an die Hand zu geben. Ungenügend ist es in diesem Zusammenhang, die Vorempfänger auf den Pflichtteil zu verweisen.

Unsere Arbeitsgemeinschaft hat gegenüber dem Bundesjustizministerium die Bereitschaft dokumentiert, in der einzusetzenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe daran mit zu wirken, damit die anstehenden Fragen in Gesetzesform so verabschiedet werden können, daß Korrekturen in »Omnibusgesetzen« nicht nötig werden.

Ihr
Thomas Wrede